

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Suderburg**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung ihrer Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Samtgemeinde Suderburg Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Reihengrabstätten mit der Bestattung,
  - b) bei Wahlgrabstätten mit der Überlassung der Grabstätte,
  - c) in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Suderburg vom 03.04.2003 außer Kraft.

Suderburg, den 23.05.2019

*SAMTGEMEINDE SUDERBURG*  
*(Siegel)*  
*Schulz*  
*Samtgemeindebürgermeister*

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde  
Sudenburg vom 23.05.2019**

<b>I. Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>	
<b>1. Reihengrabstätte</b>	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre	230,00 €
b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre	390,00 €
<b>2. Wahlgrabstätte</b>	
a) je Grabstelle für 30 Jahre	675,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	22,50 €
c) je Grabstelle für Urnen für 30 Jahre	390,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	13,00 €
<b>3. Urnenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre	300,00 €
<b>4. Urnendoppelgrabstätte</b>	
a) je Grabstelle für 30 Jahre	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	15,00 €
<b>5. Rasenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre	2.100,00 €
<b>6. Rasendoppelgrabstätte</b>	
a) je Grabstelle für 30 Jahre	2.220,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	74,00 €
<b>7. Rasenurnenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre	750,00 €
<b>8. Urnengemeinschaftsgrabstätte</b>	750,00 €
für 30 Jahre	
<b>9. Urnenbaumgrabstätte</b>	
a) je Grabstelle, inkl. Granitplatte in Stele und Gravur für 30 Jahre	1.650,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	55,00 €
<b>10. Gebühren für anonyme Urnenbestattungen</b>	
je Grabstelle	750,00 €
<b>II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle</b>	
1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattung	100,00 €

### **III. Gebühren für die Beisetzung (Aushub und Verfüllen der Gruft)**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung  |          |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 200,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 450,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung  | 190,00 € |
| 3. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Gebührensätze erhoben. |          |

### **IV. Gebühren für Umbettungen**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 700,00 € |
| 3. für die Ausgrabung einer Urne                                     | 380,00 € |

### **V. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals  | 20,00 €  |
| 2. für die laufende Prüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts                                | 120,00 € |
| 3. für die laufende Prüfung der Standsicherheit bei Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung | 4,00 €   |

### **VI. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Nach Ablauf der Ruhezeit  |         |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle      | 30,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle       | 40,00 € |
| c) bei Urnengrabstätten je Grabstelle                                    | 25,00 € |
| 2. Vor Ablauf der Ruhezeit   |         |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle/Jahr | 40,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle/Jahr  | 50,00 € |
| c) bei Urnengrabstätten je Grabstelle/Jahr                               | 30,00 € |